

**Zeitschrift:** Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens  
**Herausgeber:** [s.n.]  
**Band:** 40 (1998)

**Artikel:** Förderungsmassnahmen  
**Autor:** Giovanoli, Diego  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-972120>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in der Talsohle, genannt «Al Pont» (Abb. 29). 1982 wurde der Platz vor der neuen Mehrzweckhalle mit einem Bollensteinbelag aus Flusssteinen erstellt (Abb. 32). Der Strukturvergleich zeigt eindeutig, wie wenig Ähnlichkeit die neue Kopfsteinpflasterung mit der traditionellen Schroppenpflasterung aufweist. Es mutet deshalb seltsam an, dass der 1982 neugeschaffene Platz mit dieser historisierenden, aber für Soazza fremden Belagsart gepflastert wurde. Für zukünftige Pflasterungsaufgaben sollte auf diesen Belagstyp verzichtet werden.

### *Ein Pflasterungskonzept*

In Abb. 39 stellen wir ein Pflasterungskonzept für Soazza zur Diskussion, um bei zukünftigen Strassensanierungen die Frage nach der Belagsart eindeutiger beantworten zu können. Wünschenswert wäre es, ein solches Konzept bei der nächsten Ortsplanungsrevision in den Generellen Gestaltungsplan

aufzunehmen. Es sieht eine Zuordnung von Material- und Verlegeart vor, gestützt auf die hierarchische und historische Bedeutung der Strassen.

Alle Zufahrts- und Umfahrungsstrassen sind in Asphalt zu belassen. Die Kantonsstrasse zwischen San Rocco und dem Restaurant San Martino würde als Würfelsteinpflasterung erhalten (Zustand 1950). Langfristig müssten einige asphaltierte Nebengassen geändert werden, sodass diese im Endzustand alle in Schroppenpflasterung ausgeführt wären.

Die Gemeindebehörde von Soazza leistete in den letzten Jahren vorbildliche Anstrengungen zur Pflege des Ortsbildes; so die Subventionierung von Erhaltungsmassnahmen, die Steindachpflicht in der Kernzone, die Bauberatung durch die Kantonale Denkmalpflege.

Eine konsequente Pflasterungspolitik wäre eine wichtige Ergänzung dazu; eine Gestaltungsmöglichkeit, die sich nur noch wenigen Gemeinden in unserem Kanton anbietet.

Peter A. Mattli

## Förderungsmassnahmen

### *Der raumplanerische Aspekt*

In den Gestaltungsplänen der Bündner Gemeinden sind in den letzten Jahren vermehrt auch Anliegen des öffentlichen Raumes und seiner Möblierung berücksichtigt worden. Die ortsbauliche Relevanz der strassenbegrenzenden Garten-, Stütz- und Feldmauern wurden schon vor Jahrzehnten erkannt. In Gemeinden wie beispielsweise Poschiavo und Malans stehen die Mauerzüge als erhaltenswerte Elemente des Dorfkernes unter dem Schutz der Gemeinde.

Auf die gleiche Art und Weise sind Einzelbäume und Baumalleen öffentlich-rechtlich geschützt worden. Der gemeindeinterne Verein «Util public» in Sent ist für die Pflege der

Eingangsalleen – von Scuol und von Cruscher – zuständig. Die kürzlich genehmigte Ortsplanungsrevision von Sent erklärt die beiden Baumalleenzuschützenswerten Naturobjekten von öffentlichem Interesse.

Die Möglichkeit und Notwendigkeit eines planungsrechtlichen Schutzes von gepflasterten Gassen und Plätzen ist unseres Wissens noch in keiner Dorfkernzone erwogen worden. Die Anlagen gehören in der Regel den Gemeinden oder dem Kanton. Dies mag auch der Grund für die bisherigen Unterlassungen sein. Die öffentliche Unterschutzstellung von privaten Bauten ohne Berücksichtigung ihrer ebenfalls bedeutsamen Strassen- oder Platzumgebung erfüllt innerhalb des Generellen Gestaltungsplanes den Tatbestand einer

rechtsungleichen Praxis und muss in Zukunft zum Vorteil des Ganzen – Gebäude und Strassenraum – korrigiert werden.

Die gegenwärtigen revisionsbedürftigen Raumplanungen in Ortschaften von nationaler Bedeutung werden künftig die Anliegen des Strassenbelags innerorts vermehrt berücksichtigen müssen. Mit Hilfe einer Bestandaufnahme der Belagsstruktur im Dorfkern kann die Erhaltung und Ergänzung bestehender Pflästerungen konzeptionell und rechtlich festgelegt werden. Einige Schwierigkeiten bieten dabei private Aufgänge und Raumnischen entlang der Strasse, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Auch ohne rechtliche Absicherung sind die historischen Pflästerungen im Engadin, in den Südtälern und in Mittelbünden bis Chur verschiedentlich erneuert oder instandgestellt worden. Der gepflästerte Raum ist für die Dorfbewohner eine Selbstverständlichkeit. Trotzdem sahen die Projekte für die Erneuerung oder den Neubau von Bodeninfrastrukturen bis um 1980 vielfach den Ersatz der runden oder flachen Pflastersteine durch einen Asphaltbelag vor. Manchmal waren die Kosten ausschlaggebend, oft auch nur eine gewisse Sorglosigkeit der öffentlichen Hand.

Die kantonalen Innerortsstrecken mit Pflästerungen aus dem letzten oder aus dem Anfang unseres Jahrhunderts sind oft auch der Gefahr ausgesetzt, aus verkehrstechnischen und finanziellen Gründen aufgegeben zu werden. Die positiven Beispiele aus Guarda, Ardez, Poschiavo und Sent zeigen ihrerseits auf, wie die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinde zur Erhaltung der historischen Beläge vortrefflich funktionieren kann.

#### *Förderungspolitik von Bund und Kanton*

Strassenpflästerungen von Plätzen und Gassen werden von der Öffentlichkeit als

erhaltenswert wahrgenommen. Das Automobil verursacht zwar vermehrt Lärmimmissionen, Rundkopfpflästerungen sind für den Fussgänger manchmal problematisch. Diese Konflikte lassen sich jedoch mit kombinierten Oberflächenstrukturen und mit Geschwindigkeitsreduktionen auf ein Minimum reduzieren.

Die Erhaltung von historischen Belägen und die Erstellung neuer, ebenbürtiger Strassen- und Platzoberflächen belastet hingegen zusätzlich die öffentliche Rechnung von Gemeinden und Kanton. Zur Finanzierung der Mehrkosten, beziehungsweise der Differenz zwischen dem Natursteinbelag und dem konventionellen Belag, sind die Gemeinden auf Unterstützung angewiesen. Die verfügbaren Erträge des eidgenössischen Benzinzolles fliessen entweder direkt in die kantonalen Jahresvoranschläge oder stocken die Budgets der zuständigen Bundesstelle beim Bundesamt für Kultur und beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft auf.

Dorthin gelangen die Gesuche der Privaten oder Gemeinden zur Gewährung von Subventionen an solche Werke. Gemäss Verordnung sind solche Massnahmen beim Bund mit 15 % bis 45 % subventionswürdig. Hinzu kommt bei Kantonsstrassen die kantonale Selbstfinanzierung, bei Gemeindestrassen der Beitrag der kantonalen Denkmalpflege in der Höhe von maximal 15 %. Wegen der prekären Finanzsituation beim Bund und beim Kanton bleiben diese Verordnungsartikel leider oft wirkungslos.

Der Weg über die kantonalen und eidgenössischen Instanzen steht trotzdem offen und ist rechtlich abgesichert. Die seit Jahren erforderlichen Prioritätslisten schränken die Verfügbarkeit zwar stark ein, können andererseits auch als Lenkungsinstrumente zur Finanzierung ausserordentlicher Projekte verwendet werden.

Diego Giovanoli